

PAYMENT TERMS RIDER FOR

GE ENERGY EUROPE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN REV. H

Replace Clause 2.2.1(a) of GE ENERGY EUROPE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN REV. H, with the following: Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) oder, wenn dieser später ist, dem vereinbarten Lieferdatum sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig ("**Fälligkeitstermin**"). Sofern der Fälligkeitstermin vor dem Tag der jeweiligen Woche oder des jeweiligen Monats liegt, zu dem der Käufer üblicherweise entsprechend seinem regulären Geschäftsablauf Zahlungen anweist ("**Anweisungstermin**"), verlängert sich der Fälligkeitstermin entsprechend bis zum Anweisungstermin.

Replace Clause 2.2.2(a) of GE ENERGY EUROPE ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN REV. H, with the following: Soweit der Käufer, entweder direkt oder durch ein mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz ("**AktG**") verbundenes Unternehmen ("**Verbundenes Unternehmen**"), bereits vor dem Anweisungstermin Zahlung leistet, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 0,0333% des Bruttorechnungsbetrages für jeden vollen Kalendertag vor dem Anweisungstermin.

Beispielsrechnung: Zahlt der Käufer 45 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 3,5% des Bruttorechnungsbetrages. Zahlt der Käufer 10 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, beträgt das Skonto 0,333% des Bruttorechnungsbetrages.